VOLLER ENERGIE.
Alsdorf
WWW.ALSDORF.DE

AMTSBLATT

Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf

53. Jahrgang
Alsdorf, 12. Dezember 2024
Nummer: 45

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister

Verleger und Herausgeber:
Stadt Alsdorf
A 13 Amt für Kultur und Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf. de
E-Mail:
holger.bubel@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:
- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:
Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

B E K A N N T M A C H U N G

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Alsdorf und für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Alsdorf am 14. September 2025

Gemäß § 24 und § 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 713), fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Alsdorf in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten sowie für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Alsdorf auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die beim Wahlamt der Stadt Alsdorf, Rathaus, Hubertusstr. 17, 2. Etage, Zimmer 202 oder 203, während der Dienststunden montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie mittwochs zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr kostenlos ausgegeben werden. Alternativ können auch Wahlvorschlagsformulare verwendet werden, die über das Portal des Programms „Votemanager“ (https://www.votemanager.de/parteienkomponente) ausgefüllt und ausgedruckt werden können.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 20 sowie 46 b und 46 d des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 443), und der §§ 25 bis 31 sowie 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Das Wahlgebiet der Stadt Alsdorf ist in 19 Wahlbezirke eingeteilt. Auf die Bekanntmachung der Wahlbezirkseinteilung vom 6. November 2024 (Amtsblatt Nr. 40 vom 07.11.2024) wird hingewiesen.

2. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

3. Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

4. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Stadt Alsdorf, in der Vertretung der Städteregion Aachen, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand (der Nachweis ist durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen zu erbringen), eine schriftliche Satzung sowie ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

   Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk derartiger Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **fünf** Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und sollen die Angabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der Unterzeichner enthalten; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

   Die Reservelisten solcher Parteien und Wählergruppen müssen von **sechsunddreißig** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben.

5. Den Wahlvorschlägen von Wählergruppen sind die nach § 15a Absatz 1 oder 2 KWahlG, den Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/innen die nach § 15a Absatz 7 in Verbindung mit § 15a Absatz 2 KWahlG beizubringenden Unterlagen beizufügen.

6. Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten. Wer gemäß der Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend. Der Wahlvorschlag von Parteien und Wählergruppen gemäß Ziffer 4 dieser Bekanntmachung sowie die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von mindestens **einhundertneunzig** Wahlberechtigten auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14c zur KWahlO persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird.

7. Alle Wahlvorschläge sind spätestens bis zum

7. Juli 2025, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist!),

bei mir, Hubertusstraße 17 (Rathaus), 2. Etage, Zimmer 202 oder 203, einzureichen. Sie müssen auch bei postalischer Übersendung bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sein.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor diesem Stichtag einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können bis zur Zulassung nur noch Mängel behoben werden, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren. Gültige Wahlvorschläge liegen nach Ablauf der Einreichungsfrist **nicht** vor, wenn

- die Einreichungsfrist nicht gewahrt ist,
- die erforderlichen Unterschriften bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen,
- die Zustimmungserklärungen der Bewerber bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen,
- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber nach Anlage 9a (Wahl der Vertretung) oder 9c (Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters) zur KWahlO oder die Versicherung an Eides Statt nach Anlage 10a (Wahl der Vertretung) oder 10c (Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters) zur KWahlO bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen oder
- die ggf. erforderlichen Nachweise nach § 15 Absatz 2 bzw. 15a Absatz 1, 2 und 6 KWahlG nicht erbracht wurden.

Alsdorf, den 11. Dezember 2024

In Vertretung:
gez. Kahlen
Erster Beigeordneter und Stellvertretender Wahlleiter

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister
A 32 – Bürger- und Ordnungsamt
Az: A014/2024

Alsdorf, den 10.12.2024
- bau/klei -

An das
A 13- Amt für Kultur und Öffentlichkeitsarbeit

im H a u s e

Öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) kann durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden, wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist. Bei der öffentlichen Zustellung ist das zuzustellende Schriftstück an der Stelle auszuhängen, die von der Behörde hierfür allgemein bestimmt ist. Nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf werden öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, in dem städt. Organ "Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf - Amtsblatt" vollzogen.

Es wird um Veröffentlichung der als Anlage beigefügten öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt gebeten, da eine Zustellung auf dem Postweg nicht möglich ist.

Im Auftrag:

Bauer

Anlage

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister
A 32 – Bürger- und Ordnungsamt
Az: A015/2024

Alsdorf, den 10.12.2024
- bau/klei -

An das
A 13- Amt für Kultur und Öffentlichkeitsarbeit

im H a u s e

Öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) kann durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden, wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist. Bei der öffentlichen Zustellung ist das zuzustellende Schriftstück an der Stelle auszuhängen, die von der Behörde hierfür allgemein bestimmt ist. Nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf werden öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, in dem städt. Organ "Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf - Amtsblatt" vollzogen.

Es wird um Veröffentlichung der als Anlage beigefügten öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt gebeten, da eine Zustellung auf dem Postweg nicht möglich ist.

Im Auftrag:

Bauer

Anlage

Stadt Alsdorf
10.12.2024
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Alsdorf, den

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung eines Leistungsbescheides des A 32 - Bürger- und Ordnungsamt

Der Leistungsbescheid vom 18.06.2024 (Az: A014/2024) an Herrn Ali Göksu, zuletzt wohnhaft in 52134 Herzogenrath, Floeßerstr. 105, wird hiermit gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG-) vom 23.07.1957 (GV NW 1957 Seite 213 / SGV NW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl. I Seite 379) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich zugestellt, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

In dem vorgenannten Leistungsbescheid werden die Kosten zurückgefordert, die im Wege der Ersatzvornahme für das Abschleppen und die Entsorgung des Fahrzeugs des Herrn Göksu entstanden sind. Der Bescheid liegt bei der Stadtverwaltung Alsdorf, A 32 – Bürger- und Ordnungsamt, Hubertusstraße 17, Erdgeschoss, Zimmer 54, für den Empfänger offen und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Nach wirksamer Zustellung beginnt der Lauf der Klagefrist von einem Monat.

Im Auftrag:

gez. Bauer

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Alsdorf, den 10.12.2024

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung eines Leistungsbescheides des A 32 - Bürger- und Ordnungsamt

Der Leistungsbescheid vom 18.06.2024 (Az: A015/2024) an Herrn Ali Göksu, zuletzt wohnhaft in 52134 Herzogenrath, Floeßerstr. 105, wird hiermit gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG-) vom 23.07.1957 (GV NW 1957 Seite 213 / SGV NW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl. I Seite 379) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich zugestellt, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

In dem vorgenannten Leistungsbescheid werden die Kosten zurückgefordert, die im Wege der Ersatzvornahme für das Abschleppen und die Entsorgung des Fahrzeugs des Herrn Göksu entstanden sind. Der Bescheid liegt bei der Stadtverwaltung Alsdorf, A 32 – Bürger- und Ordnungsamt, Hubertusstraße 17, Erdgeschoss, Zimmer 54, für den Empfänger offen und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Nach wirksamer Zustellung beginnt der Lauf der Klagefrist von einem Monat.

Im Auftrag:

gez. Bauer

16. Änderung vom 12. Dezember 2024 der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates der Stadt folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008, zuletzt geändert durch die 15. Änderungssatzung vom 02.10.2024 wird wie folgt geändert:

In § 9 *(Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstausfalls)* wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Den Mandatsträgern/-trägerinnen wird für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Rat der Stadt leihweise ein Tablet für den mobilen Zugriff auf die elektronischen Sitzungsunterlagen zur Verfügung gestellt. Dieses ist ausschließlich im Rahmen der Ausübung der Mandatstätigkeit zu benutzen und darf Dritten – einschl. Familienmitgliedern – nicht zur Verfügung gestellt werden.
Die Haftung der Mandatsträger/innen für das Gerät bei Verlust oder Beschädigung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 16. Änderung vom 12. Dezember 2024 der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 12. Dezember 2024

gez.
Sonders
Bürgermeister

Erste Änderung vom 12. Dezember 2024 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Alsdorf zu wählenden Mitglieder vom 13. Dezember 2023

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 folgende Änderung der Wahlordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Alsdorf zu wählenden Mitglieder vom 13. Dezember 2023 wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

   a. In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „oder Postfach“ durch die Wörter „und eine Telefonnummer“ ersetzt.

   b. In Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe „59.“ durch das Wort „neunundsechzigsten“ ersetzt.

   c. In Absatz 10 Satz 1 wird die Angabe „47.“ durch das Wort „achtundfünfzigsten“ ersetzt.

   d. In Absatz 11 Satz 1 wird die Angabe „27.“ durch das Wort „siebenunddreißigsten“ ersetzt.

   e. In Absatz 11 Satz 2 werden die Wörter „oder das Postfach“ gestrichen.

   f. In Absatz 11 Satz 3, 1. Halbsatz, werden die Wörter „oder Postfach“ gestrichen.

   g. In Absatz 11 Satz 3, 2. Halbsatz, werden die Wörter „oder eines Postfachs“ gestrichen.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

   a. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers“ durch die Wörter „unter sinngemäßer Anwendung des § 33 KWahlG“ ersetzt.

   b. In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „gleichen“ durch das Wort „gleichem“ ersetzt und die Wörter „Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma“ durch die Wörter „prozentualen Rest“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Erste Änderung vom 12. Dezember 2024 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Alsdorf zu wählenden Mitglieder vom 13. Dezember 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 12. Dezember 2024

gez.
Sonders
Bürgermeister

Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Alsdorf (Hebesatzsatzung) vom 12. Dezember 2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBI. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBI. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuersätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	865 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	1.018 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	495 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung der Stadt Alsdorf über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern im Haushaltsjahr 2024 und 2025 vom 21. März 2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Alsdorf (Hebesatzsatzung) vom 12. Dezember 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 12. Dezember 2024

gez.
Sonders
Bürgermeister

Achte Änderung vom 12. Dezember 2024 der

Satzung vom 09.07.2009 über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Primarstufe der Schulen der Stadt Alsdorf (Offene Ganztagsgrundschulen)

Gemäß der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII vom 14.12.2006 (BGBl S. 3134) und des § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiZ) vom 03.12.2019 (GV.NRW.S.894) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) – jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Primarstufe der Schulen der Stadt Alsdorf – Offene Ganztagsgrundschule – vom 09.07.2009, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 13.12.2023, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Primarstufe der Schulen der Stadt Alsdorf – Offene Ganztagsgrundschule – wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Primarstufe der Schulen der Stadt Alsdorf – Offene Ganztagsgrundschule – (§ 4):

Jahreseinkommen:	**Elternbeitrag/Kind/Monat ab 01.08.2024**	**Elternbeitrag/Kind/Monat ab 01.08.2025**
bis 24.000 €	0 €	0 €
bis 36.000 €	71 €	73 €
bis 48.000 €	103 €	106 €
bis 60.000 €	134 €	138 €
bis 72.000 €	166 €	171 €
bis 84.000 €	197 €	203 €
über 84.000 €	228 €	235 €.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Achte Änderung vom 12. Dezember 2024 der Satzung vom 09.07.2009 über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Primarstufe der Schulen der Stadt Alsdorf (Offene Ganztagsgrundschulen) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 12. Dezember 2024

gez.
Sonders
Bürgermeister

Erste Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Alsdorf über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 12. Dezember 2024

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. 2024, S. 444), der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I, S. 409), des § 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), und der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw) vom 17. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, 718), hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 12 der Satzung der Stadt Alsdorf über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 12. Dezember 2017 wird wie folgt geändert:

1. In lit. a) wird der Betrag „41,64 €“ durch den Betrag „54,82 € “ ersetzt.
2. In lit. b) wird der Betrag „41,64 €“ durch den Betrag „54,82 €“ ersetzt.
3. In lit. c) wird der Betrag „41,64 €“ durch den Betrag „54,82 €“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Erste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Alsdorf über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 12. Dezember 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 12. Dezember 2024

gez.
Sonders
Bürgermeister

Fünfte Änderungssatzung vom 12. Dezember 2024 zur Betriebssatzung vom 12.11.2010 für den Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung vom 12.11.2010 für den Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf, zuletzt geändert durch die vierte Änderungssatzung vom 19.12.2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte“ durch die Wörter „und alle dem Betriebszweck dienenden Geschäfte“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt neugefasst: „Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen“.

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

      „(2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Stadt den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 37 Abs. 1 KomHVO gilt entsprechend.“

3. Nach § 4 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „§ 5 Abs. 3 dieser Satzung bleibt davon unberührt.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Betriebsausschuss besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW) und 6 sachkundigen Einwohnern (gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW) die gemäß § 58 GO NRW gewählt werden.

b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Hinzu kommen ggf. beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 und 11 GO NRW.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Betriebsausschuss überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

e) Der neue Absatz 3 lit. c) wird wie folgt neu gefasst:

„Niederschlagung von Geldforderungen, wenn sie im Einzelfall 4.000 Euro übersteigen und Erlass von Geldforderungen, wenn sie im Einzelfall 2.000 Euro übersteigen.“

f) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Unterhalb der in Abs. 3 genannten Grenzen entscheidet die Betriebsleitung.“

g) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 5 und 6.

h) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach dem Wort „duldet“ das Komma und die Angabe „ § 5 Abs. 6 S. 1 EigVO NRW“ gestrichen.

i) Der neue Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 3 GO NRW gilt entsprechend.“

5. § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmern liegt beim Bürgermeister, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt der Bürgermeister durch Dienstanweisung.“

b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Erweiterungen“ durch „Systemerweiterungen“ ersetzt und nach „Dienstleistungsverträgen“ die Wörter „sowie von Verträgen mit Kunden“ angefügt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 2 und 3.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Ausschussvorsitzenden“ ersetzt durch die Wörter „Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „erfolggefährdende“ durch das Wort „erfolgsgefährdende“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters und des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.“

9. Die Überschrift zu § 12 wird wie folgt neu gefasst: „Kämmerer“

10. In § 13 wird das Wort „Abwicklung“ durch das Wort „Ausführung“ ersetzt.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Jahresabschluss“ das Wort „ist“ eingefügt und die Wörter „und der Lagebericht sind“ werden gestrichen.

b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i. V. m. § 21 EigVO zu erfolgen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Fünfte Änderungssatzung vom 12. Dezember 2024 zur Betriebssatzung vom 12.11.2010 für den Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 12. Dezember 2024

gez.
Sonders
Bürgermeister

Zehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf vom 12. Dezember 2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. 2024, S. 444), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21. Oktober 1969 (GV NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf vom 7. Dezember 2009, zuletzt geändert durch die neunte Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf vom 21. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 4 wird der Betrag „2,72 €“ durch den Betrag „3,74 €“ ersetzt.
   b) In Absatz 5 wird der Betrag „1,30 €“ durch den Betrag „1,17 €“ und der Betrag „1,07 €“ durch den Betrag „0,97 €“ ersetzt.

2. Die Anlage wird unter b) Winterdienst in der Priorität 2 wie folgt geändert:

   a) Nach der Straße „An der Gesamtschule“ wird die Straße „An der Hermannskolonie“ eingefügt
   b) Nach der Straße „Schloßstraße“ wird die Straße „Schweriner Straße“ eingefügt.
   c) Nach der Straße „Schweriner Straße“ wird die Straße „Thomas-Dachser-Straße“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Zehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf
vom 12. Dezember 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 12. Dezember 2024

gez.
Sonders
Bürgermeister

Elfte Änderungssatzung zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 12. Dezember 2024

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. 2024, S. 444), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21. Oktober 1969 (GV NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abfallentsorgungsgebührensatzung vom 15. Dezember 2006, zuletzt geändert durch die zehnte Änderungssatzung zur Abfallentsorgungsgebührensatzung vom 21. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In lit. a) aa) wird der Betrag „137,00 €“ durch den Betrag „150,00 €“ ersetzt.
   b) In lit. a) bb) wird der Betrag „1.596,11 €“ durch den Betrag „1.753,80 €“ ersetzt.
   c) In lit. b) aa) wird der Betrag „3,75 €“ durch den Betrag „4,10 €“ ersetzt.
   d) In lit. b) bb) wird der Betrag „33,72 €“ durch den Betrag „36,90 €“ ersetzt.
   e) In lit. c) wird der Betrag „102,03 €“ durch den Betrag „112,20 €“ ersetzt.
   f) In lit. d) wird der Betrag „34,97 €“ durch den Betrag „37,80 €“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   a) In lit. a) wird der Betrag „48,00 €“ durch den Betrag „52,00 €“ ersetzt.
   b) In lit. b) wird der Betrag „432,00 €“ durch den Betrag „468,00 €“ ersetzt.
   c) Nach lit. b) wird folgender lit. c) angefügt:
      „c) für die Nachfahrt von verschmutzten Bioabfallbehältern beträgt die Sonderleerungsgebühr je Sonderleerung 10 €“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Elfte Änderungssatzung zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 12. Dezember 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 12. Dezember 2024

gez.
Sonders
Bürgermeister

Haus- und Badeordnung des städtischen Hallenbades der Stadt Alsdorf

vom 12. Dezember 2024

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des städtischen Hallenbades einschließlich der Eingangsbereiche und der Außenanlagen.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung des städtischen Hallenbades ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zugangsberechtigung erkennt jede/r Besucher*in die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlichen Maßnahmen als verbindlich an. Die Haus- und Badeordnung ist durch Aushang in den Kassenbereichen oder auf den einzelnen Bäderseiten im Internet einsehbar.

2. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer*innen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Stadt Alsdorf oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

3. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

4. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Stadt Alsdorf erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten und Preise

1. Die Öffnungszeiten, die gültige Preisliste und die Tarifordnung sind durch Aushang im Kassenbereich oder auf der städtischen Internetseite einsehbar. Die Öffnungszeiten können für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen verändert werden. Informationen dazu entnehmen Sie den Aushängen oder dem Internet.

2. Der letzte Einlass für die Schwimmhalle ist eine halbe Stunde vor Ende der Wasserzeit. Der Badebetrieb endet 20 Minuten vor Ende der Öffnungszeit.

3. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Bereiche des Bades oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

4. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

5. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte (Coin) oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zutrittsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

6. Das Wechselgeld ist nach Erhalt sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 4 Zutritt

1. Jede/r Nutzer*in muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sein. Eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung ist nicht zulässig.

2. Die Nutzer*innen müssen Eintrittskarten, Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems und Leihsachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel (Coin) hat jede/r Nutzer*in am Körper, z. B. als Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des/der Nutzenden vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem/der Nutzenden.

3. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Die Begleitperson muss mindestens 16 Jahre alt sein. Auf Verlangen ist das Alter nachzuweisen. Personen unter 18 Jahren dürfen nicht mehr als ein Kind begleiten. Begleitpersonen von Kindern sind für deren Beaufsichtigung und Verhalten verantwortlich.

4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder nicht selbst versorgen (Aus- und Ankleiden u. ä.) können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Dieses gilt auch für Personen die unter Ohnmachts- und/oder Krampfanfällen leiden.

5. Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
- die Tiere mit sich führen.
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden} oder offenen Wunden leiden.
- die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich durch die Stadt Alsdorf erlaubt.

6. Bei Überfüllung ist das Personal berechtigt, das Bad bzw. Teilbereiche vorübergehend zu schließen.

§ 5 Verhaltensregeln

1. Die Nutzer*innen haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

2. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haften die Nutzer*innen für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

3. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen und Rollkoffern benutzt werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle und Rollatoren müssen durch im Bad vorgehaltene Hilfsmittel ersetzt werden.

4. Den Nutzer*innen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu nutzen. Insbesondere das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ist nicht gestattet.

5. Die Nutzer*innen haben sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

6. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

7. Snacks und Getränke dürfen nicht mit in das Wasser genommen werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.

8. Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.

9. Das Rauchen ist innerhalb des Gebäudes sowie auf der Außenterrasse verboten. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.

10. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

11. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen den Nutzer*innen nur während der Gültigkeit der Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggfs. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

12. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

13. Im Interesse der Hygiene ist vor dem Schwimmen eine gründliche Körperreinigung Pflicht.

14. In den Umkleidebereichen und in den Duschräumen für Männer dürfen Mädchen nur bis zum vollendeten 6. Lebensjahr mitgenommen werden. Gleiches gilt entsprechend für Jungen im Damenbereich.

15. Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in vom Hersteller ausgewiesener Badebekleidung gestattet, die die primären Geschlechtsorgane vollständig bedeckt. Im Einzelfall entscheidet das Badepersonal, ob die Bekleidung geeignet ist. Das zusätzliche Tragen von Unterwäsche unter der Badebekleidung ist untersagt.

16. Seitliches Reinspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.

17. Nichtschwimmer*innen mit und ohne Schwimmhilfen dürfen nur die für sie vorgesehenen Becken oder Beckenteile benutzen.

18. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer*innen.

19. Die Benutzung von Sprunganlagen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; die Nutzer*innen haben sich darauf in ihrem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.

20. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett/die Plattform betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.

21. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.

22. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Schnorchel, Paddles) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals und ggf. in eigens dafür vorgesehenen Zeitfenstern gestattet. Die Benutzung von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.

23. Im gesamten Schwimmbadbereich ist das Rasieren sowie jegliche Form von Pediküre und Maniküre untersagt.

§ 6 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer*innen. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden der Nutzer*innen aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die die Nutzer*innen aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen erleiden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Nutzer*innen regelmäßig vertrauen dürfen.

2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Stellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

3. Den Nutzer*innen wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Überwachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung der Nutzer*innen, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Verrichtung zu kontrollieren und die Coins sorgfältig aufzubewahren.

5. Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 Abs. 2 vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

- Coin (Eintrittsmarke) 5 €

Den Nutzer*innen wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Haus- und Badeordnung des Stadtbades sowie der Sauna am Standort Luisenstraße 12.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Haus- und Badeordnung des städtischen Hallenbades der Stadt Alsdorf vom 12. Dezember 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Haus- und Badeordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 12. Dezember 2024

gez.
Sonders
Bürgermeister